

## **Antwort Amt für Verkehr zu TOP 5.2 Anliegerbeiträge**

Grundsätzlich gilt im Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW, dass die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht entscheidend ist. Dieser Zeitpunkt ist bei einer Straßenbaumaßnahme der Tag, an dem nach Beendigung der Baumaßnahme die sogenannte Abnahmeniederschrift zwischen dem Auftraggeber (die Stadt Bielefeld) und dem Auftragnehmer (die ausführende Baufirma) erstellt und unterzeichnet wird.

Bei den zu erwartenden Veränderungen im Verfahren der Erhebung von Straßenbaubeiträgen in NRW (ggf. sogar die Abschaffung) steht hingegen noch nicht fest, zu welchem Stichtag diese Änderung gelten soll. Dies wird sich wohl erst aus der konkreten Formulierung des dann beschlossenen neuen Gesetzes ableiten lassen. Es muss also die Entscheidung darüber abgewartet werden, wie es mit den Straßenbaubeiträgen in NRW weitergehen wird.